

Förderverein der
Grundschule Suthwiesenstraße e.V.
Suthwiesenstraße 36, 30519 Hannover

Beitragsordnung laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2026 vom 11.11.2026

Gültig ab 1.11.2026

§1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 22.06.2018 sowie im Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.11.2026.

§2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§3 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- Aktive Mitglieder: 20 EUR Jahresbeitrag
- Passive Mitglieder: 12 EUR Jahresbeitrag

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist schuljährlich ab dem Schuljahr des Eintritts zu zahlen (lt. §4 Satz 3 der Satzung).

(3) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten für Sonderveranstaltungen des Vereins (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) ab.

§4 Fälligkeit des Beitrags

(1) Mitgliedsbeiträge sind am 15. November eines Jahres fällig.

(2) Bei Neumitgliedern, deren Antrag auf Mitgliedschaft im Zeitraum vom 1.11. bis 31.07. eines Jahres beim Vorstand eingeht, ist der erste Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

§5 Zahlungsform

(1) Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder werden aufgefordert, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein

durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(4) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§6 Rechtzeitigkeit der Zahlung / Beitragsrückstand

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

(2) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 EUR je Mahnung.

(3) Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§7 Kündigung / Wechsel der Mitgliedschaft

(1) Kündigungen, die innerhalb der satzungsgemäßen Frist (bis 31.7. eines Jahres) beim Vorstand eingehen, werden zum Ende des Schuljahres wirksam. Dies gilt auch für Anträge zum Wechsel einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft oder umgekehrt.

(2) Bei Kündigungen sowie Anträgen auf Wechsel der Mitgliedschaft, die nach der satzungsgemäßen Frist (31.7.), aber vor dem 31.10. eines Jahres beim Vorstand eingehen, gilt eine Kulanzregelung. Hierüber entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

(3) Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§8 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 Umlage

Eine Umlage kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§10 Änderungen

(1) Änderungen, die Aufnahmegebühren, Umlagen und die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.